

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAG ÜBER PROFESSIONELLE LEISTUNGEN

Beratungs- oder andere professionelle Leistungen („**professionelle Leistungen**“), die gemäß einer Leistungsbeschreibung („**Leistungsbeschreibung**“) zwischen der in der Leistungsbeschreibung genannten insightsoftware-Gesellschaft („**insightsoftware**“) und der in der Leistungsbeschreibung genannten Partei („**Kunde**“) erbracht werden, unterliegen den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrag über professionelle Leistungen ab dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Datum (das „**Datum des Inkrafttretens**“). Durch die Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung ist der Kunde an die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrag über professionelle Leistungen gebunden.

1. Eigentumsrechte; Kundendaten. insightsoftware, seine Lizenzgeber oder seine Lieferanten behalten alle Rechte, Titel und Interessen (einschließlich aller Patent-, Urheberrechts-, Geschäftsgeheimnis- und sonstiger geistiger Eigentumsrechte) an den Softwareanwendungen von insightsoftware (die „**insightsoftware-Anwendungen**“), den professionellen Leistungen, den Arbeitsergebnissen der Leistungen und jeglicher zugehöriger und zugrundeliegender Software (einschließlich der von insightsoftware erstellten Schnittstellen), Datenbanken, Technologien, Berichten und Dokumentationen sowie jeglicher Anpassung, Änderung, Ableitung, Ergänzung oder Erweiterung der insightsoftware-Anwendungen und professionellen Leistungen. Der Kunde besitzt alle Rechte, Titel und Interessen an allen Daten, die vom Kunden in Verbindung mit den professionellen Leistungen bereitgestellt werden („**Kundendaten**“), und alle Kundendaten gelten als vertrauliche Informationen.

2. GEWÄHRLEISTUNG. insightsoftware sichert zu und gewährleistet, dass es die professionellen Leistungen in guter, fachgerechter und professioneller Weise erbringt. Das Rechtsmittel des Kunden bei Verletzung der Gewährleistung in diesem Absatz besteht in der unentgeltlichen Nacherfüllung der betreffenden professionellen Leistungen.

3. VERTRAULICHE INFORMATIONEN.

3.1 Verpflichtungen. Während der Laufzeit der Leistungsbeschreibung und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Kündigungszeitpunkt oder dem Ablauf der Leistungsbeschreibung wird jede Partei: (i) alle von der anderen Partei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen (wie nachstehend definiert) vertraulich behandeln; (ii) diese vertraulichen Informationen nicht verwenden, es sei denn, die Verwendung ist erforderlich für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Partei gemäß der Leistungsbeschreibung oder wurde zuvor von der offenlegenden Partei schriftlich genehmigt; (iii) angemessene Verfahren einführen, um die Offenlegung, unbefugte Vervielfältigung, das Reverse Engineering, die Disassemblierung, Dekompilierung, den Missbrauch oder die Entfernung dieser vertraulichen Informationen zu verhindern; und (iv) diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben. Ohne das Vorstehende einzuschränken, wird jede Partei die Offenlegung der vertraulichen Informationen der anderen Partei mindestens mit demselben Maß an Sorgfalt verhindern, wie sie die Offenlegung ihrer eigenen vertraulichen Informationen verhindert, und in jedem Fall nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt anwenden.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle vertraulichen Informationen einer Partei, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher oder mündlicher Form, in Papierform oder elektronischer Form gegenüber einer empfangenden Partei offengelegt werden, die zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder von denen die empfangende Partei aufgrund der Art der offengelegten Informationen und der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise wissen sollte, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt. Kundendaten und vertrauliche Informationen, die sich entweder auf Kundenlisten, Kundeninformationen, Produkte, technische Informationen, Preisinformationen, Preismethoden, von Lieferanten zur Verfügung gestellte Informationen oder Informationen über die Geschäftsplanung oder den Geschäftsbetrieb der offenlegenden Partei beziehen, gelten ohne Kennzeichnung oder weitere Bezeichnung als vertrauliche Informationen.

3.2 Ausnahmen. Ungeachtet des Vorstehenden gelten die Geheimhaltungsverpflichtungen der empfangenden Partei nicht für Informationen, die: (i) der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei der Öffentlichkeit allgemein zugänglich werden; (ii) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren, wie aus den zum Zeitpunkt der Offenlegung vorhandenen schriftlichen Unterlagen hervorgeht; (iii) von der empfangenden Partei vor der Offenlegung unabhängig entwickelt wurden, wie aus den vor der Offenlegung vorhandenen schriftlichen Unterlagen hervorgeht; (iv) mit vorheriger

schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei offengelegt werden; (v) der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei bekannt werden, ohne dass die empfangende Partei gegen diese Vereinbarung verstößt und anderweitig auf eine Art und Weise, die nicht gegen die Rechte der offenlegenden Partei verstößt, oder (vi) aufgrund der Anordnung oder Forderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle offengelegt werden, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei in angemessener Weise im Voraus benachrichtigt, damit diese eine einstweilige Verfügung beantragen kann.

4 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

4.1 Beschränkte Haftung. Die Haftung von insightsoftware für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt:

(i) insightsoftware haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden;

(ii) insightsoftware haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen.

4.2 Ausnahmen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem *Produkthaftungsgesetz*) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit insightsoftware eine Garantie übernommen hat.

4.3 Vergebliche Aufwendungen. Ziffern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend für die Haftung von insightsoftware für vergebliche Aufwendungen.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

5.1 Geltendes Recht. Die Leistungsbeschreibung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrag über professionelle Leistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und sind entsprechend auszulegen.

5.2 Gesamte Vereinbarung. Die Leistungsbeschreibung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrag über professionelle Leistungen und alle beigefügten Anlagen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren und gleichzeitigen Vereinbarungen, Absprachen, Verhandlungen und Diskussionen, ob mündlich oder schriftlich, zwischen den Parteien. Keine Änderung oder Ergänzung der Leistungsbeschreibung ist für die Parteien verbindlich, es sei denn, sie ist schriftlich niedergelegt und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern von insightsoftware und dem Kunden unterzeichnet.